

RS OGH 1959/3/3 3Ob72/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1959

Norm

AO §53a

EO §7 Bc

Rechtssatz

Gegen einen Ausgleichsbürgen iS des § 53 a Abs 1 Satz 2 AO kann von einem Gläubiger des Ausgleichsschuldners nur auf Grund der Eintragung im Anmelungsverzeichnis als Exekutionstitel, nicht aber auf Grund eines gegen den Ausgleichsschuldner vor oder nach Ausgleichseröffnung erwirkten Urteils unmittelbar Exekution geführt werden; es ist vielmehr in letzterem Fall ein Exekutionstitel unmittelbar gegen den Ausgleichsbürgen erforderlich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 72/59
Entscheidungstext OGH 03.03.1959 3 Ob 72/59
SZ 32/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000755

Dokumentnummer

JJR_19590303_OGH0002_0030OB00072_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at